

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
v2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.269.507

Ihr Zeichen: 2023-0.196.013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-
stelle Datenschutz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 27 (§ 87 Abs. 11 und 12):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs muss ein Gesetz für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. § 1 Abs. 2 DSG verlangt demnach, materienspezifische Regelungen in dem Sinn vorzusehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden

(siehe etwa VfSlg. 18.146/2007; 18.643/2008; 19.886/2014; 19.892/2014; VfGH 29.11.2017, G 223/2016).

Daraus folgt, dass iSd Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn diese Daten zur Erreichung des Ziels unbedingt erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt sind.

Es sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind. Die vorliegenden Bestimmungen lassen hingegen teilweise offen, welche konkreten personenbezogenen Daten zur Erreichung der – sehr weit gefassten – Zwecke („Erfüllung der Aufgaben der jeweils zuständigen Behörde im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen“) verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen. Die erwähnten Bestimmungen des Entwurfes wären daher entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang erscheint fraglich, weshalb eine Einsichtnahme und Übermittlung von Daten aus den verschiedensten Registern (zB Unternehmensserviceportal, Ergänzungsregister, Vereinsregister, Firmenbuch, Zentrales Melderegister, Zentrales Personenstandregister, Gewerbeinformationssystem Austria [GISA], Insolvenzdatei, Grundbuch, Gebäude und Wohnungsregister) in einem derartigen Ausmaß notwendig und unbedingt erforderlich ist und nicht mit zB Vorlagen von Unterlagen als gelinderes Mittel iHa den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz das Auslangen gefunden werden kann. Es wäre auf eine dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) entsprechende, auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkte Ausgestaltung dieser Eingriffsnorm zu achten.

Zudem müsste detaillierter geregelt werden, welche konkreten Datenarten aus den jeweiligen Registern benötigt werden und wie in weiterer Folge deren Dokumentation und Verarbeitung bei den Behörden erfolgen soll.

Jedenfalls ist eine derartige Datenverarbeitung mit einen „Pauschalzugriff“ der jeweils zuständigen Behörde auf die „notwendigen Daten“ klar unterdeterminiert und dadurch im Lichte des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) zu unbestimmt und somit unverhältnismäßig.

Es wird daher angeregt, § 87 Abs. 11 und 12 nochmals im Lichte der oben angeführten Ausführungen grundsätzlich zu überarbeiten.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Das Vorblatt enthält keine Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.

Grundsätzlich trifft diese Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Eine all-fällige Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen. Soweit dies (etwa für einzelne Datenverarbeitungen) nicht erfolgt, würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Umfang (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. April 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt